

nichtung ihres Rechtes, nach freiem Ernennen Arbeitkräfte einzulösen oder zu entlassen. Daraus ist wichtig, die Voraussetzung für den vorstehenden Absatz nicht zu verzerrn.

Über den Breslauer Beschluss des Ministrumsverbandes Deutscher Baugewerbeinister betreffend Gründung eines Arbeitgeberbundes für das deutsche Baugewerbe, werden in allen Bauarbeitervereinigungen Debatten gehalten; man legt den zu begründenden Bunde Absichten unter, woran Niemand gedacht und wohin Niemand gehofft hat. „Gegen die Sozialistischen Freiheit soll er „Gärtnerei laufen wollen, es soll eine allgemeine Herausdrückung der Löhne stattfinden“ und wie der andere Umlauf heißt mag. Alles das wird natürlich nur ergänzt, um die Weitfrage zu erhöhen, die Kästen zu stärken und die Mitgliederzahl größer zu machen.

Als einen Feind ihrer Organisation betrachten übrigens die sozialdemokratischen Führer die christlichen Geistlichkeit, welche die Macht der Organisation zerstoßen wollen. Diese christlichen Geistlichkeit zu stützen, dürfte daher Ausgabe unseres Verbands sein. Die Arbeitgeber des Baugewerbes werden diesen unlaaten Kraften der sozialdemokratischen Führer nur Einsicht gewähren entgegenstellen; das ist eine feste Arbeitsgruppe. Ob dieser zu Stande kommen wird, müssen die nächsten Monate lehren. Wenn nicht, dann werden die Arbeitgeber des Baugewerbes sich noch weiter dünnen müssen. Aber ohne genügende Mittel ist eine starke Vereinigung nicht möglich, denn zum Kriegsführer gehört Gelb, wieder Gelb und zum dritten Gelb.“

Neu an diesen Salzabereien ist nur die Behauptung, daß die sozialdemokratischen Führer die christlichen Geistlichkeit als einen Feind ihrer Organisationen betrachten. Wen will Herr Müller mit dieser Behauptung das Grusel bringieren? Uns fällt es nur leicht, wenn der Artikelshörer es als die Aufgabe des gründenden Meisterverbands bestätigt, die christlichen Geistlichkeit zu stützen, weil dadurch ein großer Teil Kollegen, der für ihre Organisation bisher nicht zu haben war, ebenfalls organisiert wird. Dafür, daß diese dann, wenn es hier oder dort zu einem entscheidenden Kampfe zwischen Meistern und Gesellen kommt, mit uns vereint schlagen, dafür werden wir schon Sorge tragen.

Das eine steht heute schon fest, daß der sogenannte Gewerkschaftsrat der Männer Berlin, der augenfälligste der verhängnisvollen Schriftstil der Felsisch und Genossen ist, kaum ergriffen würde, wenn nicht diesen „gefürchteten“ Geistlichen den von den sozialdemokratischen Männern erkämpften Stundenlohn vor 60 & bei nunmehriger Arbeitszeit gesetzt würde. Sobald die Herren Meister die Luft annehmen, die Löhne zu strecken und die Arbeitszeit zu verlängern, dann wird es auch in Berlin keinen Künstlerverein geben. Sicherlich ist es, wenn die „Baugewerks-Bla“ „Der Verein bemüht, Ruhe im Baugewerbe zu schaffen, indem er eine heile Thelle befriedigendes Berthaus zwischen Meister und Gesellen herstellen will, wie siehe denn vor dem Leiterhauptmann des sozialdemokratischen Einflusses befindet hat, und damit die Unfreiheit, welche die letzten Jahre geheißen hat, und heile Thelle, Meister und Gesellen, schädigend muss, zu besiegen.“

Gerafe, die sozialdemokratisch geführten Arbeitgeber sind es, die Ruhe und Ordnung im Baugewerbe schaffen wollen. Daran sind sie in den meisten Orten bisher nur durch das ordnungswidrige Gebuhren des Unternehmertumus gehindert worden.

Lohnbewegungen und Streiks.

Männer.

Der Streik in Längenfeld-Stellingen ist aufgehoben, da die dort in Betrieb kommenden Unternehmer die Forderung der Kollegen bewilligt haben.

Nicht ewig ist es für den Unternehmer Müller in Eibelstadt; dessen Bauten bleiben somit gesperrt. Die Lohnkommision wird, wenn auch diese Angelegenheit geregelt ist, dies im „Grundstein“ bekannt geben.

Der Streik ist durch Vermittelung des Geistlungsausschusses von der Einigung der Unternehmer die Zulage erlangt worden, daß am 1. Januar nächsten Jahres im Baugewerbe die zehntägige Arbeitszeit eingeführt werden soll und vom 1. April ab ein Lohnzuschlag von 2,- pro Stunde der Arbeiterinnen gewährt wird. Der Geistlungsausschuss bestimmt einer Mauersversammlung weiter die Weitung, für die Nacht- und Mitterarbeit einen Rohnzuschlag von 10,- pro Stunde zu fordern, sowie für Führung beliebter Bauarbeiten zu werten.

Stellte.

Die Warnung vor Arbeitnahme bei der Detmolder Stofffabrik Albert Baumann, die in Nr. 61 des „Grundstein“ berücksichtigt wurde, wird angefochten von der Partei Peter Weber am Kurhaus-Brauhaus in Pyrmont. Sie rechtfertigt, daß die Kollegen Faust und Erdmann, die seit August dort arbeiten, noch eben Tag M. 7 Lohn erhalten und die Kollegen Siebel und Schmidts, die von Dresden auf Berufseingang gekommen sind, vorher gebeten, M. 8,- Tasch bez. M. nicht in Abrede, daß auch Stoffarbeiter mit M. 6,- entlohnt werden, namentlich für Nacharbeiter, aber jeder ist aufgetreten, sagt Weber.

Für uns ist die Angelegenheit hiermit erledigt.

* Die Bauarbeiter in Zürich und Luzern haben an die Grossen Stadträte eingekommen, in welchen die Einigung einer volkswirtschaftlichen Kommission zur Vorbereitung kantonalen und kommunalen Fragen verlangt wird, so namentlich in Bezug auf Regelung des Submissionsweises, Craig für Bauarbeiter ic.

Streikprozesse.

Mittels des Großen-Umfangs-Paragraphe (§ 360 Nr. 11 St.-G.-V.) hat man seitens der Verbände in den letzten Jahren den Arbeitern in ihren Werkstätten, ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Arbeitszeitfestlegungen aufzufordern, Knüppelworfeln die Beine zu werfen bedrängt. Und zweifelhaft kann man damit glauben. Das Oberlandesgericht in Breslau hat als letzte Instanz in einem konkreten Falle den Rechtsgrundzug aufgestellt, daß Streikpostenlehen grober Unfug sei. Andere Gerichte sind indifferenter, gönnen zu anderen Ansicht und anderen Urteilen gekommen. Ein einheitlicher Rechtsgrundzug läßt sich aber auf diesem Gebiete wohl schwerlich erzielen, da die Anklagen stets vor die Schöpfungsgerichte gewiesen werden, also nie an das Reichsgericht gelangen können.

Wir wollen nun einige Urteile hier folgen lassen, durch die einige unserer Kollegen von der Anklage durch Streikpostenlehen grober Unfug verhübt zu haben, freigesprochen wurden. Wir bringen zunächst ein Urteil des Oberlandesgerichts Siedlitz, bemerkter aber dabei, daß es eine grundlegende Beantwortung der Frage, ob Streikpostenlehen als grober Unfug anzusehen ist, nicht gibt.

Anlässlich des diesjährigen Männerstreiks in Gary (Ober) waren die Kollegen Kühl, Kempf, Michael und Grüneberg angeklagt worden, durch Streikpostenlehen grober Unfug verhübt zu haben. In der ersten Instanz wurden sie beurteilt, entzweit, aber in der Berufungsklausur den Landtag in Siedlitz, ihre Freisprechung. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, wurde damit aber vom Oberlandesgericht abgewiehen. So der Begründung dieses Urteils heißt es:

Die Revision der königlichen Staatsanwaltschaft, die sich auf Verleihung des § 360 Nr. 11 St.-G.-V. durch Michaelis wendete, richtet sich gegen die Ausführungen der Strafammer, daß das Streikpostenlehen eine Freisprechung der öffentlichen Ordnung nur dann hervorruft, wenn die Befreiung des Streiks gegen die Strafe hinführt. Die Strafammer ist darüber hinaus von der Meinung, daß der Befreiung des Streiks gegen die Strafe hinführt, die Befreiung der öffentlichen Ordnung nur dann hervorruft, wenn die Befreiung des Streiks gegen die Strafe hinführt. Die Strafammer ist darüber hinaus von der Meinung, daß der Befreiung des Streiks gegen die Strafe hinführt, die Befreiung der öffentlichen Ordnung nur dann hervorruft, wenn die Befreiung des Streiks gegen die Strafe hinführt.

In einem anderen Falle hatte das Schöpfungsgericht zu Burg bei Magdeburg die Kollegen Schur und Schüler wegen Streikpostenlehen ebenfalls in Strafe genommen. Auf eine gelegte Berufung erkannte aber das Landgericht in Magdeburg am 9. April 1898, daß die Berufung zu Unrecht geschoben und deshalb Freisprechung folgen müsse. Dieses Urteil steht mit unserer Befreiungsklausur in vollster Eintränglichkeit und befreit nicht, es nicht von dem höchsten deutschen Gerichtshof gesetztes Strafempfinden um. Der Befreiung ist daher nicht verhübt. Das Landgericht führt in der Begründung seines Urteils aus:

Die Angeklagten Schur und Schüler haben am 19. April 1898, Samstag, während eines Tage Marsch über Burg in Burg ausgetragenen Männerstreiks am Wagnhofe in Burg gehalten und mit den Jungs unformierten „Bauern“ gemeinsam, oder wie sich der Polizei-Sergeant Herrelind erfuhr, auf einer Straße geblieben. Als die dann mit dem Tage ausgegangenen Jungs zurückkehrten, haben sich dieselben zunächst langsam fortbewegt und, wie der Polizei-Sergeant Herrelind befand, erst dann foligentlich den Platz verlassen, als sie den Beugen Herrelind geschenkt hatten. Wahrheitlich nimmt der Beuge Herrelind eblich bedeutet, die beiden Angeklagten hätten auf ihn entchieden den Eintritt gemacht, als ob sie Streikposten geladen hätten, haben die Angeklagten dies in Abrede gestellt.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat der erste Richter für erwiesen angefochten, daß die beiden Angeklagten am 19. April 1898 auf dem Wagnhofe in Burg Streikposten gehalten haben und in diesem Verhalten den Angeklagten im Abschluß an zwei von ihm zitierte, dem Berufungsgericht nicht zugänglichen Urteile des Landgerichts über und des Oberlandesgerichts Preußens eine Überzeugung des § 360, 11 St.-G.-V. gefunden, weil das Streikpostenlehen vorsätzlich war.

Die Befreiungsklausur Schur und Schüler haben am 19. April 1898, Samstag, während eines Tage Marsch über Burg in Burg ausgetragenen Männerstreiks am Wagnhofe in Burg gehalten und mit den Jungs unformierten „Bauern“ gemeinsam, oder wie sich der Polizei-Sergeant Herrelind erfuhr, auf einer Straße geblieben. Als die dann mit dem Tage ausgegangenen Jungs zurückkehrten, haben sich dieselben zunächst langsam fortbewegt und, wie der Polizei-Sergeant Herrelind befand, erst dann foligentlich den Platz verlassen, als sie den Beugen Herrelind geschenkt hatten. Wahrheitlich nimmt der Beuge Herrelind eblich bedeutet, die beiden Angeklagten hätten auf ihn entchieden den Eintritt gemacht, als ob sie Streikposten geladen hätten, haben die Angeklagten dies in Abrede gestellt.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat der erste Richter für erwiesen angefochten, daß die beiden Angeklagten am 19. April 1898 auf dem Wagnhofe in Burg Streikposten gehalten haben und in diesem Verhalten den Angeklagten im Abschluß an zwei von ihm zitierte, dem Berufungsgericht nicht zugänglichen Urteile des Landgerichts über und des Oberlandesgerichts Preußens eine Überzeugung des § 360, 11 St.-G.-V. gefunden, weil das Streikpostenlehen vorsätzlich war.

Die Befreiungsklausur Schur und Schüler hat sich das Berufungsgericht nicht verhindern können. Das Berufungsgericht ist vielmehr davon ausgegangen, daß ebenso wie das Befreiungsklausur, die Befreiung des Rohnzuges zu bestätigen und in ihrem Sicherheitsgefühl zu führen, da alle Befreiungen daran mitsitzen, einer Kontrolle und eventuell einer Einziehung durch die Streikposten unterworfen zu sein. Ein Berufung, daß dies vorsätzlich mit einzelnen Personen geschah, sei bedrückt, es habe nicht.

Diese Befreiungsklausur des ersten Richters hat sich das Berufungsgericht nicht verhindern können. Das Berufungsgericht ist vielmehr davon ausgegangen, daß ebenso wie das Befreiungsklausur, die Befreiung des Rohnzuges zu bestätigen und in ihrem Sicherheitsgefühl zu führen, da alle Befreiungen daran mitsitzen, einer Kontrolle und eventuell einer Einziehung durch die Streikposten unterworfen zu sein. Ein Berufung, daß dies vorsätzlich mit einzelnen Personen geschah, sei bedrückt, es habe nicht.

Unbekomme gefallen lassen must, von Hotelierern, Badsträgern, Fremdenbüttner oder anderen Personen aus dem Geschäftspunkte heraus stark bedroht zu werden, ob sich mit ihm vielleicht ein Geschäft machen lasse. Ebenso wenig wie man über solche Personen ohne Weiteres wegen groben Unfugs belangen könnte, weil durch dieses Verträchte werden empfindliche oder ernsthafte Gewalt beübt oder beunrechtfertigt werden könnten, wird man mit den Angeklagten ihnen können. Unbestreitbar ist in dem Verfahren solcher Personen der Thalbestand des großen Unfugs gefunden werden kann, ist vielleicht Thalfrage. Jedoch kann nicht ohne Weiteres der Sog aufgestellt werden, daß das Streikpostenlehen und das schwere Bedrohter der mit der Befreiung ankommenen Personen als grober Unfug im Sinne des § 260, Nr. 11 St.-G.-V. bestellt werden kann. Auf Grund des hier festgestellten Thalbestandes erschien eine solche Annahme jedenfalls ausgeschlossen.

Die Angeklagten mußten daher unter Aussicht des angedrohten Urteils vom Befreiungsklausur den § 360, Nr. 11 St.-G.-V. erhaben. Die Angeklagten müssen daher unter Aussicht des angedrohten Urteils vom Befreiungsklausur den § 360, Nr. 11 St.-G.-V. erhaben.

Von der Strafammer des Landgerichts Kassel wurde der Maurer Rosenberger zu einer Woche Gefängnis verurteilt, weil er während des „Minnertstreits“ zu zwei Streikbrechern geholt haben soll. „Wir wissen wohl nicht, daß hier Streik ist? Wenn Ihr nicht auf den „Wunden Tod“ kommt, dann bekommt Ihr das Bett verhauen.“ Der Angeklagte bestreitet, die Worte gelegt zu haben, er habe sich nur gewußt: „Wenn Ihr die Waffen noch legen wollt, so mußt Ihr auch jemand mitbringen, die helfen kann.“ Als Befreiung halten die Streikbrecher, wie einer beriefen als Zeuge aus, die Worte des Angeklagten nicht ausgeschlossen, sie haben aber dem Parteit Mittelstellung dazu gemacht und dieser hat die Denunziation veranlaßt. Vor dem Schöpfungsgericht, das sorgfältig mit der Angelegenheit befaßt wurde, sich aber nicht für ganzlich erklärt, hatte der Amtsvorwurf drei Tage Gefängnis beantragt.

Aus unserer Bewegung.

Als Kandidaten zum Verbandstage

sind vorgeschlagen:

für die 1. Wahlabschaltung von Homburg der Kollege John, Hoffmann.
Für die 18. Wahlabschaltung von Lüneburg der Kollege Wenzel.
Für die 38. Wahlabschaltung von Liegnitz die Kollegen Anton und E. Gähmer.
Für die 50. Wahlabschaltung von Ali-Glinicke der Kollege Otto Dürr.
Für die 55. Wahlabschaltung von Beelitz der Kollege Julius Schiemann.
Für die 97. Wahlabschaltung von Goslar der Kollege W. Kramer.
Für die 103. Wahlabschaltung von Oberhausen der Kollege K. Schüling.
Für die 128. Wahlabschaltung von Böblingen der Kollege Chr. Fischer.
Für die 129. Wahlabschaltung von Freiberg i. N. der Kollege Joh. Täger.
Für die 131. Wahlabschaltung von Karlsruhe der Kollege Christop. Kirchner.
Für die 146. Wahlabschaltung von Meerane der Kollegen Ernst Seibel und von Bernhard der Kollege Ferdinand Voigtman.

In Augsburg fand am 11. Dezember eine von 400 Kollegen besuchte Mauerkommunion statt. Kollege W. Böhl und ein anderer Mauerkommunikant Zögner über die Wahrheitlichkeit und den Kampf derselben mit dem Unternehmer standen. In Augsburg haben sich in letzter Zeit einige Unternehmer eingefunden, die Mitglieder des Verbundes zu auszutragen. So besonders der Baumeister Schneider, der den Verbindungsleiter Georg Mehlwies deshalb empfiehlt, weil er einer Konferenz in München beigewohnt habe. Augsburg eitigte Mauerkommunionen einzuverleben habe. M. arbeitete schon einige Jahre als Baumeister bei Keller. Die Unternehmer haben jedoch bitten herausgegeben und wollen zunächst jeden Maueraus, der öffentlich auftritt, aus der Arbeit entlassen. Die Kommunion hatte den Erfolg, daß 400 Kollegen in den Verband aufzunehmen ließen. Die Kolleger Barmen hielten am 4. Dezember ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Die Kolleger beschäftigte sich mit der Belegschaftsfrage. Nach einer kurzen Debatte wurde beschlossen, die Beiträge pro Woche auf 5,- zu erhöhen und den Streikzuschlag beizubehalten. Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurde Kollege Beider als erster Verbindungsleiter gewählt. Ferner wurde die Wahl eines Kandidaten zum Verbandsstage beschlossen und befohlen, den Kandidaten der Zahlstellte übertragen zu wählen.

Die Berliner Bürger hielten am 12. Dezember bei Cohn, Beuthstraße, eine öffentliche Versammlung ab. Nach dem Bericht, den Kollege Dietrich erstattete, haben sich in diesem Jahr insgesamt 1232 Bürger, darunter waren 806 organisiert, an den Sammlungen beteiligt. Im Jahre 1897 waren die Befreiungsklausuren 196 größer, was darauf auszuspielen ist, daß die Zahl der ehemaligen Bürger infolge der Einführung der neuemündigen Arbeitszeitsetzung von M. 1700 auf 1600 zurückgegangen ist. Dies ist so zu verstehen, daß eine Anzahl Kollegen, die früher nur putzen, jetzt zum Thell wieder Mauerarbeiten anzufertigen und in diesen Rollen auch bei den Mauern Sammlungen und Marken entnahmen. Die Kreiselslojen-Statistik, an der sich 1030 Kollegen beteiligten, ergab 8770 Wochen Arbeitszeitigkeit, wodurch ein Lohnzuschlag von M. 247.840 zu verzeichnen ist. Hinzu kommen noch 1006 Krankenwochen, die ebenfalls einen Lohnzuschlag von M. 42.255 bedeuten. Within eine Gemeinsamkeit des Lohnberufes von M. 389.592. Zur Kontrolle waren im vorigen Jahre 860, in diesem Jahr 678 Bauten gemeldet. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß in diesem Jahre für die Hochzeit- und Feiertagswochen vielfach gemeinsame Räume herangezogen wurden. Versammlungen, die von der Lohnkommision einberufen wurden, haben wohl stattgefunden. Dennoch wurden 24 Baudenötigten. Versammlungen abgehalten. Die Lohnkommision hielt 48 Sitzungen ab. Der Redner gab hierauf einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der Lohnkommision und über den Fortgang der Bewegung. In den meisten Städten sind die Differenzen durch die Veröffentlichung der Kommision zu Gunsten der Arbeiter erledigt worden. In seinen weiteren Ausführungen weist der Redner darauf hin, daß gerade in letzter Zeit die Befreiung über

Übung garnicht möglich ist, willkürlich zu Vergehen und Verbrechen stampfen.

In Rückblick auf diese Thatsachen ist der Fortschritt, den die Arbeiterorganisationen, im erster Linie unter Verband, im verflossenen Jahre gemacht haben, doppelt beachtungsvoll und beachtenswerth.

Was das neue Jahr uns bringen wird? Wir fragen das nicht hängend und zaged. Wir wissen, daß uns neuer Kampf erwartet, wahrscheinlich schwerer als je zuvor, aber auch neuer Sieg; neue Opferlast, aber auch neue Genugthuung im Bewußtsein treuer Pächterstellung; neue Schmähung, aber auch neue Rechtfertigung. Und neue Kraft werden wir gewinnen aus dem Geiste der Wahrheit und Gerechtigkeit, der sein leuchtend Banner uns voranträgt, von Kampf zu Kampf, von Sieg zu Sieg!

In diesem Geiste entbieten wir allen Freunden und Kämpfern herzlichen Neujahrsgruß. Und Alles, was wir denken, was wir hoffen und streben, das fassen wir zusammen in den einen Ruf:

Hoch die Arbeit und ihr Recht!

Baugewerks-Büntler und Arbeitslosen-Versicherung.

Der geschäftsführende Ausschuss des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister hat dem Reichstage wiederum eine Rechte von Petitionen zugewiesen. Eine derfelbe betrifft die Verhinderung gegen Arbeitslosigkeit. Es wird da zunächst Bezug genommen auf die Kaiserliche Wohlshaft vom 17. November 1881, in welcher die Rothwendigkeit betont wird: „die arbeitende Bevölkerung, als den wirtschaftlich schwächeren Theil der Staatsbürger, davon zu trennen, in denjenigen Spitzen, in welchen sie außer Stand gesetzt sein werde, durch Verwaltung ihrer Arbeitskraft den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen zu erwerben, vor Muth und Entehrung, insbesondere vor dem bedrängenden Gefühl zu verhindern, die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen.“

Die Petitionen geben zu, daß diese Aufgabe erst dann als vollständig gelöst gelten kann, wenn auch gegen die Folgen unverhältnismäßiger Arbeitslosigkeit die Arbeiter, sowie ihre Mithilfe und Maßnahmen gegen die durch den Tod ihres Erbähnkers verursachten Einnahmenmängle versichert sein werden; sie erkennen die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit „im Prinzip als voll berechtigt“ an. In der Ausführung aber begrenzt dieselbe nach Ansicht der Petitionen „erheblichen, zum Theil kaum überwindbaren praktischen Bedenken“. Solche werden einmal darin gefunden, daß noch jegliche Unterhaltspflücke für eine aus mir annähernden Verhinderung der Gehaltsmittel fehlen, welche erforderlich sein werden, um einen aus mir eingeräumten angemessenen Abstand zwischen dem tatsächlich erzielten Erwerbsausfall und der zu gewährnden Arbeitslosigkeitsentschädigung herzustellen“.

Dieses Bedenken ist nicht ernst zu nehmen. Wenn die Negierung und die herrschenden Parteien sich für eine Arbeitslosenversicherung entscheiden sollten, so würden sich diejenigen „Ausgleich“ betreffenden Anhaltpunkte wohl schaffen lassen, und zwar auf Grund einer genauen umfassenden, regelrechten Statistik. Langsam haben die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter periodische Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit durchgeführt und damit recht beachtenswertes Material gesammelt. Allerdings können diese Statistiken auf Vollständigkeit und Genaulichkeit keinen Anspruch machen. Wohl aber könnten die amtlichen Erhebungen, event. unter Mitwirkung der gewerkschaftlichen Organisationen, alles Das bieten, was für die Feststellung der Gehaltsmittel erforderlich ist. Die Sozialdemokratie hat schon oft, aber leider bis jetzt immer vergeblich, eine gründliche Statistik der Lage des Arbeitsmarktes gefordert. Ohne eine solche würde allerdings die gesetzliche Regelung der Frage der Arbeitslosenversicherung garnicht in Angriff genommen werden können.

Die Petitionen bezweifeln sowohl, daß die von einer beratlichen Einrichtung betroffenen Gruppen der Staatsbürger dadurch in ihren Erwartungen befriedigt und für dieselbe in ihrer Stimmung günstig gewonnen werden.“ Was soll das helfen? Die Bemerkung ist nichts, als eine Umschreibung der bekannten, vom Unternehmerthum so oft vorgebrachten Lage, daß die Arbeiter durch alle „Sorge“ auf dem Gebiete des Versicherungswesens „doch nicht zu Frieden gebracht werden“. Wir brauchen garnicht zu verhellen, daß die Lage an sich, rein objektiv betrachtet, ganz zutreffend ist. Man wird den Arbeitern aber niemals den thörichten Glauken beizubringen vermögen, daß ihre Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit &c. die „Böfung der Arbeiterfrage“ bedeute und es nur für sie nichts mehr zu streben oder zu kämpfen gäbe. Alle diese Versicherungsarten sind doch nur Rothbeteile gegen die sozialistischen Konsequenzen der kapitalistischen Wirtschaft; sie sind nicht als ausschlaggebende sozialpolitische Reformen zu beachten; sie lassen deshalb auch alle weitergehenden Forderungen der Arbeiterklasse in doller Kraft bestehen; jedenfalls bringen sie nicht das zu Stande, was man gern haben möchte, die Verzichtsleistung

der Arbeiterklasse auf ihre selbständige politische und wirtschaftliche Aktion, einschließlich ihrer politischen Rechte, Wahrrecht, Koalitionsrecht &c.

Als Hauptgrund gegen die Arbeitslosenversicherung führen die Petitionen den Umstand an, daß die Vauthäufigkeit, besonders auf dem flachen Lande, auf wenige begünstigte Monate beschränkt ist, während sie in den übrigen mehr oder weniger ruh, also in diesen die Arbeitnehmer universell Arbeitslosigkeit ausgeführt sind. Als im Jahre 1893 in Reichstags, bei Beratung eines Antrages hörte die Frage der Arbeitslosenversicherung zur Debatte stand, meinte der Abgeordnete Dr. Max Hirsch recht naiv, dem Umstand längere Arbeitslosigkeit im Baugewerbe werde „bei Verwendung des Arbeitsverbandes innehaltbar“ sein. Die Voraussetzung des gebührenden Rechnung getragen“.

Auf diese unwahre Behauptung des Gewerbevereins-Generalissimus nehmen die Baugewerks-Büntler ihrer Petition Bezug; sie erklären, die Arbeitslosigkeit der baugewerblichen Arbeiter pflege durchweg höher zu sein als in sonstigen Berufen zweigen. Bei Jugendarbeitslosigkeit von 220 Arbeitslosen kommt der Jahresdienst der Arbeiter im Baugewerbe demjenigen gleich, welcher in einem anderen Berufe sich auf 200 Arbeitslose vertheile. Mithin vermöge der baugewerblichen Arbeiter zu durchsichtigen des „Arbeitsverbandes“, was überwiegend auch zu geschehen pflege, „die für die Dauer der Arbeitslosigkeit erforderlichen Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen“. (11)

Sagt diese Angaben der Wahrheit nicht entsprechen, dürfte jedem, der die Geschäftslinie im Baugewerbe kennt, ohne Weiteres klar sein. Der Lohn ist hier durchschnittlich nicht höher, als in anderen Berufen. Nur in einigen Großstädten rechnet der Lohn im Baugewerbe mit zu den besseren oder besten Löhnen. Aber selbst da, wo er am höchsten ist, in Berlin, Hamburg, Leipzig, kann er als ein zur menschenwürdigen Existenz einer Familie ausreichend nicht erachtet werden, zumal das Leben in der Großstadt fast in allen Siedlungen sehr teuer ist, als in kleineren Orten oder ländlichen Dörfern. Wie viele Männer, Zimmerer &c. in Berlin, Hamburg &c. gibt es, die einen Jahresarbeitsdienst von mehr als 1.100 aufzuweisen haben? Auf die 265 Tage des Jahres berechnet, ergibt das circa 4.8% pro Tag. Wer davon eine Familie von drei bis vier Personen ernähren und kleben, Milch und Steuern entrichten und sonstige notwendige Ausgaben betrachten soll, der muß schon mit ganz erheblicher Entbehrung rechnen. Will er von diesem Jahresarbeitsdienst auch noch zuviel ablegen für die arbeitslose Zeit, so ist das garnicht möglich, ohne daß die Entbehrung bis zur fatalen Muth sich steigert.

In Wirklichkeit sind ja nur aber nicht nur die Tage für die Arbeitslosigkeit in Betracht zu ziehen, wo die Arbeit infolge der Witterung ruhen muss, auch während der Bauzeit sind viele Arbeiter längere oder kürzere Zeit arbeitslos. Es treten erfahrungsgemäß Perioden ein, wo das Baugewerbe nahezu vollständig stockt. Solche Perioden wiederholen sich — eine notwendige Folge der kapitalistischen Spekulation in immer kürzeren Zwischenräumen. Dem gegenwärtigen Aufschwung wird ganz bald wieder eine schwere Krise folgen.

Hierzu kommt, daß das baugewerbliche Unternehmerthum unausgesetzt darauf bedacht ist, Arbeitskraft überflüssig zu machen, fremde, billige Arbeitskraft in Land zu schaffen, um die Höhe zu drücken, und die Befreiungen der organisierten Arbeiterschaft Widerstand leisten, die Arbeiterorganisation bekämpfen zu können. Es ist das ein Umstand, der bei Erörterung der Frage der Arbeitslosenversicherung nicht außer Betracht gelassen werden darf. Seine Verstärkung wird insofern wichtiger, als die Baugewerks-Büntler in ihrer Petition es alsbestes Recht und Volligkeitsgefuge des Widersprechend bezeichnen, was von einigen Seiten fordert werden ist, die Arbeiter gegen den Aufbringen des Gehaltsmittels für die Arbeitslosenversicherung zu befehligen und diesesse mit der Unfallversicherung zu verschmelzen. Sie wollen, daß der baugewerbliche Arbeiter durch Verbundung seines sogenannten „Überverdiens“ als Versicherungsprämie eine Selbstversicherung vornehme, wofür unter Beihilfe eines Meisters beginn der Gemeinden nach ihrer Ansicht „die Gewerbevereine die geeigneten Organe sein mögen“.

Auch die Streits und deren Folgen ziehen die Petitionen mit in Rechnung. Es heißt diesbezüglich:

„Sowohl nur die Unternehmung als Arbeitslosigkeitsschadlos gehalten und die Beteiligung an einem Arbeiterausstande als verhältnismäßig rechtlich angesehen werden, so daß ein streitender Arbeiter Anspruch auf Unterstützung nicht erwirkt. Allein die Thätigkeit der verfeindeten Arbeiter im Bauhof greift direkt ineinander, daß der Streit innerhalb einer Berufsgruppe die Arbeitslosigkeit der anderen noch schärfer macht. Wenn das Steinmaterial und das Bindematerial auf dem Bauplatz fehlt, kann das Klüfftholen des Maurerwerks nicht erfolgen und wieder erst nach der Herstellung eines Stadtwalls das Verlegen der Wasser stattfinden. Analoges kann bei der Dachstuhl nicht eher gerichtet und eingedeckt werden, als bis der Dachstein so weit gelebt war. Daraus folgt, daß Maurer, Zimmerer, Dachdecker und die hier als handlungsbedarfene Arbeiter an Berichtigung ihrer Thätigkeit gehindert sind, wenn ein Ausstand unter den Aufsichtern der Arbeitswagen oder den Schiffen daß

Herrenschaften der Baumaterialien unmöglich macht. Diese wirtschaftliche Aktion, einschließlich ihrer politischen Rechte, Wahrrecht, Koalitionsrecht &c.

Als Hauptgrund gegen die Arbeitslosenversicherung läßt sie erwarten, daß die schadlos gehaltenen Arbeitslosen einen Theil ihrer Abschöpfung an die Streitkräfte abzuführen haben, mithin die Abfindung ihrer Weisung zur Unterstützung der Streitkräfte verminderd folgende Belängerung des Auslands hierdurch ermbittert wird. Solches wiederum läßt sie bei jeder Arbeiterguppe. Würden die Arbeitgeber am Auswringen der Gehaltsmittel für die Arbeitslosenversicherung bestreitig, so würden sie unmittelbar gezwungen, die Streitkräfte beizutragen zu helfen, also aufzuwendungen zu zwecken zu machen, welche gegen sie gerichtet und ihre Interessen zu schädigen geeignet sind. Solches ihnen anzunehmen, widerstreitet dem Rechte und der Willigkeit.“

Selbstverständlich hat die Unterstüzung Streitfelder mit der Arbeitslosenversicherung in dem hier erörterten Sinne als öffentlich-rechtliche Einrichtung nichts zu thun. Aber die erwähnte Wirkung eines Streits auf Arbeiter, die an denselben nicht beteiligt sind, hat selbstverständlich die Arbeitslosenversicherung in den Hauf zu neigen. Zäherlich ist die Auffassung der Petitionen, die infolge eines Streits arbeitslos werdenden Arbeiter würde man anhalten, eines Theil ihrer Abschöpfung dem Streitfonds zu opfern. Solches zu fordern, würde sicherlich keiner Arbeiterorganisation einfallen, um so weniger, als die „Schadlosbildung“ doch nur so viel betragen würde, als zur Bezahlung der Gefahr drohenden Mitteln zum Lebensunterhalt zu verschaffen. (12)

Was soll dann aber mit den Arbeitern geschehen, die vom Unternehmerthum rücksichtslos, brutal gemahrgestellt, in Verurteilung erklärt, systematisch von der Arbeit ausgeschlossen werden, weil sie einer Organisation angehören oder sonst sich den „Herrn“ mißliebig machen? Davon schwärzen unsere Baugewerks-Büntler!

Will man eine öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung, so entspricht es durchaus dem Rechte und der Willigkeit, die Arbeitgeber mit zu belasten.

Dann aber wieviel für uns die Frage, ob wir einer solchen Versicherung zustimmen könnten, noch nicht entschieden sein. Wir können für diese Einschränkung nur dann eintreten, wenn sie die Freiheit der Arbeiter, ihr Koalitionsrecht, die Freifügigkeit zu unangefochten läßt; wenn sie nicht dazu dient, eine reaktionäre Organisation, eine Gewerbeverbundung der Arbeiter im hoffsten Maße zu ergründen. Darüber wollen wir gelegentlich uns näher auszusprechen.

* Verhüttung *

In dem in vorher Nummer enthaltenen Artikel „Misbrauch der Unfallstatistik“ hat sich ein sinnentstellender Druckscher entzündet, den außermoralische Leiter wohl schon gefunden haben werden. Es muß Platz 28 von oben heißen: daß am Dienstag die wenigsten Unfälle geschehen sein.

Zur Beitragfrage.

Für Erhöhung der Beiträge um 5 & unter Beibehaltung des Streitfonds hat sich die Baustelle Darmstadt ausgesprochen. Die Baustelle Begendorf ist für Erhöhung der wöchentlichen Beiträge auf 35 & unter Wegfall des Streitfondsumsatzes.

Eine Mitgliederversammlung der Baustelle Bünzlau beschloß nach längerer Debatte folgendes zu empfehlen: In Orten, wo der Lohn bis M. 3 beträgt, 20 &, bis M. 4 30 &, bis M. 5 40 &, über M. 5 50 & Beitrag unter Wegfall des Streitfonds zu erheben.

In einer am 18. Dezember in Burgstädt (Sachsen) abgehaltenen, verhältnismäßig gut besuchten, öffentlichen Mauererberammlung wurde noch längerer Debatte ein Antrag angenommen, wonach die Beiträge um 5 & pro Woche erhöht werden sollen, aber die Kosten zum Streitfonds in Wegfall zu bringen. Von einer höheren Steuer sah man vorläufig ab, um die noch wundervollen Mitglieder nicht in die Flucht zu schlagen. Man war der Meinung, daß trotz der geringen Erhöhung die Rasse besser weg kommt, da es selber noch viele Kollegen gibt, die schwer zur Abnahme von Streitfondsumsatz zu bewegen sind.

Am Sonntag, den 20. November, beschlossen die Kollegen der Baustelle Dudenhausen bei Speyer in einer schwach besuchten Mitgliederversammlung, die Wochenträger um 5 & zu erhöhen unter Beibehaltung der Streitfondbeiträge.

Eine am 17. d. M. in Hainewalde abgehaltene gewisse Versammlung beschäftigte sich auch unter Andrem mit der Beitragfrage, über welche eine sehr lebhafte Debatte geführt wurde. Nachdem verschiedene Redner für und gegen die Erhöhung des Beitrages gebracht hatten, wurde schließlich folgender Antrag, welcher vom Kollegen Engler gestellt ward, einstimmig angenommen. „In Ortschaften, wo ein Lohnsatz von M. 2-3 verdient wird, werden 15 & pro Woche gezahlt, wo M. 3-4 verdient wird, 20 &, von M. 4-5 30 & und von M. 5-6 40 & pro Woche, der Streitfonds bleibt bestehen, doch wird das Geld ohne Abzug an die Kaufleute gegeben, und von den Wochenträgern liegen anstatt wie bisher 25 & nur noch 20 & in die Kofallsäcke. Zur Begründung dieses Beschlusses wurde ausgeführt, daß die Organisation auf dem platten Lande noch lange nicht in dem Maße ausgebaut ist, um die Mitglieder von der Rothwendigkeit eines höheren Beitrages zu überzeugen. Würde der Beitrag erhöht, so würden

